

PARKORDNUNG

Geltungsbereich

Diese Parkordnung gilt für die gesamten Parkflächen (Naturschutzzonen, Areale, Wald, Wege, Wiesen) sowie Parkbahn, Gebäude und weitere Objekte und Anlagen der Flughafen Zürich AG. Die Parkordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Verhaltensregeln

Alle Personen sind verpflichtet:

- a. Sicherheitsvorschriften, Anordnungen und Anweisungen des zuständigen Personals respektive der Beauftragten einzuhalten,
- b. Strom, Wasser und andere Ressourcen sparsam einzusetzen,
- c. Lärm, Belästigungen und sonstige Störungen jeder Art zu unterlassen,
- d. sämtliche Installationen und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Schäden zu verhindern,
- e. Verunreinigungen jeglicher Art selbst zu beseitigen,
- f. Mängel und Schäden an Objekten und Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sowie Diebstähle und Gefahren jeglicher Art unverzüglich der Störungsmeldestelle (T: 043 816 21 12) zu melden.

Abfälle

Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Die Entsorgung von umweltgefährdenden Abfällen und von Hausmüll ist verboten.

Rauchen

Rauchen ist nur bei den Standorten mit fixen Aschenbechern erlaubt, ansonsten gilt ein generelles Rauchverbot.

Brandschutz & Fluchtwege

Fluchtwege und Interventionsstrassen sind jederzeit freizuhalten.

Arbeiten und Güterumschläge, mit erhöhten Brandrisiko, sind vorgängig der Betriebsorganisation der Parkeigentümerin zu melden (T: 043 816 21 12).

Grillieren & Feuerstellen

Das Erstellen von Feuerstellen ist nicht erlaubt. Grillieren ist nur bei der gekennzeichneten Feuerschale erlaubt (Nutzungshinweise vor Ort sind zu beachten). Die Nutzung von Einweggrillen ist nicht gestattet.

Hunde & Haustiere

Hunde und Haustiere aller Art sind auf dem gesamten Areal an der Leine zu führen. Das Waschen und Baden der Tiere ist zu unterlassen. Bissige Hunde sowie Hunde der Rassetypenliste II (§ 5 Hundeverordnung; HuV (ZH LS 554.51)) müssen einen Maulkorb tragen. Verunreinigungen sind vom Besitzer sofort selbst zu beseitigen.

Naturschutzzonen

Das Ansiedeln und Aussetzen von Tieren, Pflanzen und Bäumen, das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, das Anfachen von Feuern sowie das Betreten von Uferwegvegetationen bei Weihern ist verboten.

Parkbahn

Die Parkbahn ist täglich in Betrieb. Betriebszeiten können saisonal oder aus betrieblichen Gründen angepasst werden.

Verbotene Tätigkeiten

Unzulässig ist allgemein:

- a. das Betreten/Aufhalten in den Naturschutzzonen während der Vegetationsperiode vom 15. März bis 30. September,
- b. das Reiten und Benutzen von allen Fortbewegungsmitteln auf Rädern (Fahrrad, Kickboards, Skateboards, etc.). Rollstühle oder andere Mobilitätshilfen sind von diesem Verbot ausgenommen,
- c. das Fahren abseits von Wegen und Strassen,
- d. das Baden in den Gewässern,
- e. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren,
- f. das Füttern von Wildtieren,
- g. das Übernachten, Lagern oder Campieren sowie Szenenbildung,
- h. Betteln und Hausieren,
- i. das Durchsuchen von Abfallbehältern,
- j. öffentliches Urinieren, Erledigen der Notdurft ausserhalb der WC-Anlage,
- k. Sitzen, und Liegen auf Bewegungsflächen, Treppen und vor Zugängen,
- l. das nicht bewilligte Mitführen oder Lagern von verbotenen, gefährlichen oder übelriechenden Stoffen und Gegenständen,
- m. das Fliegen/Steigenlassen von Drohnen, Modellflugzeugen, Drachen, Ballonen, etc.

Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung bzw. Zulassung (inkl. Auflagen) durch die Parkeigentümerin auf dem gesamten Areal bedürfen insbesondere:

- a. das Errichten von Bauten und Anlagen, Fahrnisbauten oder anderen Ständen,
- b. Anlieferungen, Zufahrten, Parken von Fahrzeugen mit Ausnahme von Blaublichtorganisationen und Unterhalt,
- c. das Veranstalten von Musikaufführungen und dergleichen sowie die Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen, Sport zu kommerziellen Zwecken sowie Kundgebungen jeglicher Art,
- d. Private Veranstaltungen/Anlässe (bspw. Firmen- / Geburtstagsapéro), sofern diese durch einen kommerziellen/professionellen Catering- Service bedient werden.
- e. Promotionen und Akquisitionen,
- f. Foto-, Video- oder Filmaufnahmen zu kommerziellen Zwecken,
- g. Spendensammlungen, Unterschriftensammlungen, Personenbefragungen, und sonstige Erhebungen,
- h. das Verteilen, Anbringen oder Auflegen von Flugblättern, Zeitungen, Plakaten und anderen Drucksachen sowie von sonstigem Werbematerial, insbesondere auch Banner, Plakatständer, Werbestelen sowie jegliche Beschriftungen.

Sanktionen

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Parkordnung oder Anweisungen der zuständigen Personen, eine Wegweisung vom Parkareal auszusprechen. Die Beantragung einer polizeilichen Wegweisung, die Einleitung von Strafverfahren und/oder Schadenersatzklagen bleiben vorbehalten.